Stadt Schwaigern

B e s c h l u s s v o r l a g e

Amt/Geschäftszeichen	TOP 10	Datum	Nummer der Vorlage
AZ.: 333.90		10.04.2026	GR 42/2026

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	am 21.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff:
Städtische Musikschule Schwaigern; hier: Erhöhung der Musikschulbeiträge

Sachverständiger:	

Durch HH-Plan abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Ausser-/Überplanmäßig:	
Kosten für Folgejahre:	

Beschlussvorschlag:
Die Unterrichtsbeiträge der städtischen Musikschule Schwaigern werden gemäß der Anlage zur Schulordnung (Anlage 1) für das Schuljahr 2026/2027 festgelegt.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
☐ **Einstimmig**	☐ **Mit Stimmen-mehrheit**	**Ja**	**Nein**	**Enthaltung**	☐ **Laut Beschluss-vorschlag**	☐ **Abweichend. Beschluss** (Rückseite)

Sachdarstellung:

Zum 01.04.2023 ging die Musikschule Schwaigern in die städtische Trägerschaft über. Dabei wurden die damals gültigen Beiträge sowie Rabatte für Zweitunterricht etc. des Vereins übernommen. Die Eltern bezahlen die Musikschulbeiträge 12 mal/ Jahr monatlich (per Lastschrift).

Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Ein wesentliches Merkmal dieser Mitgliedschaft ist die kommunale Unterhaltungsträgerschaft: Arbeitet eine Musikschule rein gewinnorientiert oder strebt sie eine volle Kostendeckung allein durch hohe Beiträge und ohne soziale Staffelung an, verliert sie den Charakter einer „öffentlichen Musikschule“. Der Kostendeckungsgrad liegt im Landesdurchschnitt Baden-Württemberg bei ca. 40 %. Die übrigen Kosten werden durch kommunale Zuschüsse sowie die Landesmittel gedeckt. Die Musikschule Schwaigern hatte unter Berücksichtigung der eingenommenen Beiträge im Verhältnis zu den entstandenen Ausgaben (ohne die interne Leistungsverrechnung, diese ist auch im Landesdurchschnitt nicht berücksichtigt) im Jahr 2025 einen Kostendeckungsgrad von 43,94 %.

Eine Beitragserhöhung in Form von z.B. kostendeckendem Einzelunterricht an einer öffentlichen Musikschule kann mehrere strukturelle Probleme verursachen: Sie kann bei den Mitgliedern Kündigungen auslösen, was eine erhöhte Fluktuation innerhalb der Schülerschaft zur Folge hat. Kündigungen erfolgen dabei in größerem Umfang, was die Planungssicherheit der Musikschule erheblich beeinträchtigt. Gerade öffentliche Musikschulen sind jedoch auf eine gewisse Kontinuität angewiesen, um Unterrichtsangebote, Ensembles und langfristige Förderstrukturen stabil aufrechterhalten zu können. Zusätzlich entsteht ein erhöhter Koordinationsaufwand: Stundenpläne müssen häufiger angepasst und Unterrichtskapazitäten neu verteilt werden. Diese Dynamik erschwert eine nachhaltige Personalplanung und kann die Arbeitszufriedenheit der Lehrkräfte sowie die Gewinnung von Lehrkräften negativ beeinflussen. Zuletzt kann eine kostendeckende Beitragserhöhung aller Unterrichtsangebote an der Musikschule zum Wegfall der Landesfördermittel des VdM führen, da damit die Fördervoraussetzung einer sozial verträglichen und öffentlich unterstützten Beitragsstruktur nicht mehr erfüllt wird.

Ein Musikschullehrer kostet monatlich für 30 Minuten Unterricht 147,- €. Dies entspricht einem Jahresbeitrag von 1.764,- €. Dabei wurden die Förderungen der Personalkosten bereits in Abzug gebracht. Der Landesdurchschnitt der Musikschulbeiträge in Baden-Württemberg liegt bei 872,- €/ Jahr (Einzelunterricht, 30 Minuten).

Um eine nachhaltige Sicherung des Bildungsauftrags der Musikschule zu erwirken, sieht die Verwaltung einen kostendeckenden Einzelunterricht mit einem Beitrag von 147,- € (Einzelunterricht, 30 Minuten) als nicht vertretbar. Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der aktuellen Beiträge für den Gruppenunterricht in Höhe von 20 % und für den Einzelunterricht in Höhe von 40 % vor. Dabei wird das Ziel verfolgt, die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine bedeutende, allen zugängliche und nicht elitäre Bildungseinrichtung zu schaffen. Außerdem wird durch diese Beitragserhöhung das bei Übernahme der Musikschule herangezogene maximale Defizit von 100.000,- € (GR 57/2022) nicht überschritten. Mit diesem Jahresbeitrag liegen die Kosten für den Einzelunterricht bei 996,- €. Der Abmangel (ohne interne Leistungsverrechnung) reduziert sich dabei durch die Mehreinnahmen um 48.488,48 €. Der Berechnung liegt eine gleichbleibende Unterrichtsbelegung zugrunde (Anlage 2). Zusätzlich werden die Beiträge für einen Schnupperkurs (4 Mal Probeunterricht) an den Einzelunterrichtsbeitrag angepasst. Die Beitragskalkulation beinhaltet den Zuschuss für die Schüler/ -innen mit Hauptwohnsitz in Schwaigern.

In der Anlage 1 fügen wir die überarbeitete Schulordnung bei. Neben der überarbeiteten Anlage zur Schulordnung (Unterrichtsentgelte) wurde die Fälligkeit der Beiträge unter §13 auf den 15. des laufenden Unterrichtsmonats angepasst, sowie der §16 mit Absatz 2 ergänzt. Zusätzlich wird als Anlage 3 eine Gegenüberstellung der alten sowie neuen Beiträge beigefügt.

Die Beiträge werden zunächst für das kommende Schuljahr 2026/2027 festgeschrieben. Im Anschluss erfolgt eine Auswertung im Hinblick auf die Schülerzahl sowie die Unterrichtsbelegung.

Das Gremium wird gebeten dem Verwaltungsvorschlag wie oben beschrieben zuzustimmen.

Schwaigern, 20.04.2026

gez.	gez.
Sabine Rotermund	Marleen-Sophia Würtz
Bürgermeisterin	Hauptamtsleitung

Anlage 1: Schulordnung der städtischen Musikschule Schwaigern
Anlage 2: Übersicht Unterrichtsbelegung
Anlage 3: Gegenüberstellung Beiträge alt/neu

Anlage 1

Stadt Schwaigern

Allgemeine Vertragsbedingungen / Schulordnung der städtischen Musikschule Schwaigern

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung regeln das Verhältnis zwischen der städtischen Musikschule Schwaigern und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die städtische Musikschule Schwaigern ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwaigern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander und miteinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie gegebenenfalls weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in
1. Elementarunterricht (§ 3)
2. Instrumental- und Vokalunterricht (Unter- /Mittel- /Oberstufe) (§ 4)
3. Ensemblefächer (§ 5)
4. Ergänzungsfächer (§ 6)
5. Kooperationen (§ 7)
6. Projekte und Veranstaltungen (§ 8)

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarunterricht

Die Musikschule bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Elementarunterricht für verschiedene Altersgruppen an:

Eltern-Kind-Gruppe	Alter	bis 3 Jahre
	Unterrichtsform	Gruppe bis 8 Kinder
	Unterrichtseinheiten	1

Musikgarten	Alter	18 Monate - 3 Jahre
	Unterrichtsform	Gruppe bis 8 Kinder
	Unterrichtseinheiten	1 - 2

Musikalische Früherziehung	Alter	4 bis 6 Jahre
	Unterrichtsform	Gruppe 8 - 12 Kinder
	Unterrichtseinheiten	1
	Dauer	ca. 2 Jahre

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

(1) In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
   a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht
   b) Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
   a) Streichinstrumente
   b) Zupfinstrumente
   c) Holzblasinstrumente
   d) Blechblasinstrumente
   e) Tasteninstrumente
   f) Schlaginstrumente
   g) Gesang

(3) Der Unterricht wird als Einzelunterricht und in Gruppen von 2 bis 3 Schülern erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalunterricht eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Aufnahme und Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Theorie / Allgemeine Musiklehre. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht und die Form und Dauer entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre: Das Wintersemester dauert vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres, das Sommersemester vom 01.04. bis 30.09. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung, Aufnahme, Laufzeit

(1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Bestätigung entsteht auch die Pflicht zur Zahlung des Unterrichtsentgelts. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Der Unterrichtsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein halbes Schuljahr, wenn der Schüler sich nicht gemäß § 16 abmeldet.

§ 12 Unterrichtsentgelt

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Schwaigern wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (vgl. Anlage „Unterrichtsentgelte“).

(2) Der Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Unterrichtsentgelts.

(3) Für die Teilnahme am Unterricht in den Ensemble-/Ergänzungsfächern werden keine Unterrichtsentgelte erhoben.

(4) Soweit die Leistungen, die in den in diesen „Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung“ festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 13 Fälligkeit Unterrichtsentgelt

(1) Alle Entgelte sind Jahresentgelte und berücksichtigen die gesetzlichen Feiertage, die unterrichtsfreie Zeit in den Ferien sowie gegebenenfalls online-Fernunterricht (vgl. § 19). Sie werden in 12 gleichen Raten jeweils zum 15. für den laufenden Unterrichtsmonat fällig. Bei Aufnahme eines Teilnehmers während des laufenden Schuljahres wird das Schuljahresentgelt anteilig erhoben. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Unterrichtsentgelts behält sich die Musikschule die Berechnung von Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

(2) Der Einzug des Unterrichtsentgelts soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Hierzu erteilen die Schuldner der Stadtkasse eine SEPA-Einzugsermächtigung. Bei nicht eingelösten Lastschriften sind die dabei entstehenden Bankgebühren zu erstatten.

§ 14 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist

a) jeder Teilnehmer, an den Unterricht erteilt wird.
b) bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstige Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Ermäßigung

Belegen gleichzeitig mehrere Familienangehörige den Instrumental- oder Vokalunterricht an der städtischen Musikschule Schwaigern, kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag

- für den zweiten angemeldeten Schüler um 10 %
- für den dritten angemeldeten Schüler um 30 %

ermäßigt werden.

§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Semesterende (31.03. / 30.09.) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich vorliegen. Abmeldungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

(2) Angebote für Kinder unter 4 Jahren bleiben von der Abmeldefrist unberührt.

(3) Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (insbesondere Wegzug, nachweislich schwerwiegende Krankheit) den Unterrichtsvertrag kündigen.

(4) Die Musikschule kann im Benehmen mit der Stadt aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach vorheriger Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 17 Verhinderung

Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Es besteht kein Anspruch auf die verlorene Stunde oder Rückzahlung der Entgelte. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Jugendmusikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Es ist jedoch der Lehrkraft überlassen, die versäumte Unterrichtsstunde nachzuholen.

§ 18 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nach Möglichkeit nachgeholt bzw. hierfür Ersatztermine angeboten. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten, aufeinander folgenden, ausgefallenen Unterrichtsstunde ein Erstattungsanspruch. Die Rückzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 19 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologien und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nicht gestattet.

§ 21 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 22 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 23 Fremdunterricht

Schüler des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler des Bereiches Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 24 Instrumente und Unterrichtsmaterial

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente an die Schüler ausgeliehen bzw. vermietet werden. Die Musikschule ist nicht verpflichtet Leihinstrumente zur Verfügung zu stellen. Die Mietdauer ist in der Regel auf ein Schuljahr befristet. Das Nähere regelt ein Mietvertrag.

(2) Das für den Unterricht erforderliche Unterrichtsmaterial (insbesondere z.B. Lehrbuch, Noten) ist vom Schüler bzw. von dessen Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten anzuschaffen.

(3) Es wird empfohlen, vor jeder Anschaffung den Rat der Fachlehrkraft einzuholen.

§ 25 Bescheinigung

Dem Schüler wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Dies kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 26 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) anzuwenden.

§ 27 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern-/Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Musikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen.

§ 28 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Schwaigern. Der Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 29 Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen / Schulordnung treten am 01.10.2026 in Kraft.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen (männlich, weiblich, divers) verzichtet und ausschließlich die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ANLAGE zur Schulordnung der städtischen Musikschule Schwaigern

Unterrichtsentgelte

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Schwaigern wird ein privatrechtliches Entgelt (Unterrichtsentgelt) erhoben. Das Unterrichtsentgelt ist ein Schuljahresentgelt. Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz in Schwaigern haben, erhalten einen Zuschuss zu den in der Spalte „Entgelt“ aufgeführten Entgelten. Dieser Zuschuss wird direkt bei der Entstehung der Entgeltschuld verrechnet.

Fach	Dauer (min.)	Entgelt (in EUR)		bezuschusstes Entgelt Schüler*innen Hauptwohnsitz Schwaigern (in EUR)	
		Jahresentgelt	Monatsentgelt	Jahresentgelt	Monatsentgelt
Elementar-/Grundfächer					
Eltern-Kind-Gruppe	45,00	385,20	32,10	336,00	28,00
Musikgarten	45,00	385,20	32,10	336,00	28,00
Musikalische Früherziehung (4 - 6 Personen, je Schüler)	45,00	385,20	32,10	336,00	28,00
Musikalische Früherziehung (bis 8 Personen, je Schüler)	60,00	385,20	32,10	336,00	28,00
Grundkurs Blockflöte (2 - 3 Personen, je Schüler)	30,00	409,20	34,10	360,00	30,00
Grundkurs Blockflöte (4 - 5 Personen, je Schüler)	45,00	409,20	34,10	360,00	30,00
Grundkurs Ukulele (bis 2 Personen, je Schüler)	30,00	409,20	34,10	360,00	30,00
Grundkurs Ukulele (3- 4 Personen, je Schüler)	45,00	409,20	34,10	360,00	30,00
Schnupperkurs (4 Einheiten) (1 Kinder/Jugendliche)	30,00	-	88,10	-	84,00
Schnupperkurs (4 Einheiten) (2 Kinder/Jugendliche, je Person)	30,00	-	46,10	-	42,00
Instrumental- und Vokalfächer					
Mutter/Vater-Kindunterricht (1 Kind / 1 Erwachsener, je Person)	30,00	553,20	46,10	504,00	42,00
Kinder/Jugendliche					
Einzelunterricht	30,00	1.045,20	87,10	996,00	83,00
Einzelunterricht	45,00	1.429,20	119,10	1.380,00	115,00
Gruppenunterricht (2 Schüler, je Schüler)	30,00	529,20	44,10	480,00	40,00
Gruppenunterricht (2 Schüler, je Schüler)	45,00	697,20	58,10	648,00	54,00
Gruppenunterricht (3 Schüler, je Schüler)	30,00	481,20	40,10	432,00	36,00
Gruppenunterricht (3 Schüler, je Schüler)	45,00	553,20	46,10	504,00	42,00
Gruppenunterricht (4 Schüler, je Schüler)	45,00	385,20	32,10	336,00	28,00
Erwachsene					
Einzelunterricht	30,00	1.309,20	109,10	1.260,00	105,00

Ensemblefächer
Die Teilnahme an Ensembles, Chöre und Orchester zusätzlich zum Instrumental- und Vokalunterricht sind entgeltfrei.

Ergänzungsfächer
Gehörbildung/Theorie/Allgemeine Musiklehre wird in einer Gruppenstärke von 5 bis 12 Kindern eingeteilt und findet einmal pro Woche in den Unterrichtseinheiten von 45 und 60 min. statt. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Das Ergänzungsfach „Gehörbildung / Theorie / Allgemeine Musiklehre“ ist entgeltfrei.

Kurse, Projekte, Workshops, besondere Unterrichtsformen
Die Entgelte für die Sonderformen des Lehrangebots (z.B. Ferienkurse, Workshops, Fortbildungsangebote, Bandworkshops, Leistungsabzeichen) werden im Einzelfall und gegebenenfalls aufwandsorientiert festgelegt und erhoben.

Leihentgelt für Instrumente
Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente an die Schüler zu den nachfolgenden Konditionen ausgeliehen bzw. vermietet werden:

- Gitarre	5,00 EUR / Monat
- Geige	8,00 EUR / Monat
- Querflöte	8,00 EUR / Monat
- Cello	13,00 EUR / Monat
- Klarinette	13,00 EUR / Monat
- Saxophon	18,00 EUR / Monat

Anlage 2

Belegung Unterrichtsfächer (Stichtag 01.03.2026)

Unterrichtsfach	*Dauer*	*Anzahl*	*Gesamt*
Einzelunterricht:			
Flöte	30	1	
Geige	30	8	
Gesang	30	5	
Gesang	45	2	
Gitarre	30	44	
Klavier	15	2	
Klavier	30	68	
Klavier	45	6	
Querflöte	30	10	
Saxophon	30	4	
Schlagzeug	30	6	
Schlagzeug	45	3	159
Gruppenunterricht:			
Kleinkindgruppen (U4)	45	26	
Musikalische Früherziehung (MFE)	45	41	
Flöte Grundkurs	30	33	
Flöte Gruppe (2 Kinder)	30	2	
Gitarre Gruppe (2 Kinder)	30	7	
Klavier Gruppe (2 Kinder)	30	4	
Schlagzeug Gruppe (2 Kinder)	30	2	
Ukulele Grundkurs	30	17	
Mutter, Vater, Kind	30	9	141

Kalkulation Musikschulbeiträge

	Einzelunterricht				Gruppenunterricht									Sonstiges
	15 Minuten	*30 Minuten*	*45 Minuten*	*Erwachsene*	*U 4*	*MFE*	*Grundkurse*	*2 Schüler/ 30 Min.*	*2 Schüler/ 45 Min.*	*3 Schüler/ 30 Min.*	*3 Schüler/ 45 Min.*	*4 Schüler/ 45 Min.*	*Eltern& Kind/ 30 Min.*	*Schnupperkurs*
Anzahl Kinder (Stichtag 01.03.2026	*2*	*143*	*11*	*3*	*26*	*41*	*50*	*15*					*9*	
aktueller Beitrag	*30,00 €*	*59,00 €*	*82,00 €*	*75,00 €*	*23,00 €*	*23,00 €*	*25,00 €*	*33,00 €*	*45,00 €*	*30,00 €*	*35,00 €*	*23,00 €*	*35,00 €*	*60,00 €*
E. +40 %; G. +20 %	42,00 €	82,60 €	114,80 €	105,00 €	27,60 €	27,60 €	30,00 €	39,60 €	54,00 €	36,00 €	42,00 €	27,60 €	42,00 €	84,00 €
gerundet	42,00 €	83,00 €	115,00 €	105,00 €	28,00 €	28,00 €	30,00 €	40,00 €	54,00 €	36,00 €	42,00 €	28,00 €	42,00 €	84,00 €